

Satzung für den Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Lindenhof (e.V.) i. Gr.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Lindenhof.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1998
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein strebt die Zusammenführung und Zusammenarbeit aller am Wohl der Kindertagesstätte und ihres Umfeldes interessierter Personen an.

- (1) Der Zweck besteht in der ideellen und materiellen Unterstützung sowie in der Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten und Hort der Evangelischen Kindertagesstätte Lindenhof.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, spielerischen und sportlichen Geschehens und Unterstützung des Spiel- und Lernbedingungen im Kindergarten und Hort sowie durch Förderung der Sicherung, Gestaltung und Pflege der Kindertagesstätte und Außenanlagen. Im übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.
- (3) Die Zweckverfolgung soll den Träger des Kindergartens nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.
- (4) Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, Rasse, politische Überzeugung, Geschlecht und Herkunft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindevorstand der Gemeinde Giesensdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Evangelische Kindertagesstätte Lindenhof zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Der Beitritt erfolgt über eine schriftliche Erklärung per Aufnahmeformular an den Vorstand. Über die Annahme der Erklärung und damit die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Erklärung durch den Vorstand entscheidet bei Widerspruch durch die beitragswillige Person die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt, der schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende desselben Monats dem Vorstand gegenüber zu erklären; eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
 2. Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 3. Ausschluss, der aus wichtigem Grund, z. B. Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig

ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat binnen 4 Wochen ein schriftliches Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet auf ihrer nächsten Versammlung endgültig. Das Recht des Vereins, die rückständigen Beiträge einzufordern, bleibt davon unberührt.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands bestimmen. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl des Kassenprüfers,
3. die Entgegennahme und Billigung der Jahresberichte des Vorstands und der/des

Kassenwartin/Kassenwarts sowie der Entlastung,

4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
8. eine Orientierungshilfe für den Vorstand sowie Abstimmung und Umsetzung der inhaltlichen

Arbeit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes fordert.

(3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett, sofern die Mitglieder ein Kind oder mehrere Kinder zur Betreuung in der Kindertagesstätte Lindenhof haben. Die anderen Mitglieder werden durch einfachen Brief eingeladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Vertretung durch Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen. Bei Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

(7) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins teilnehmen, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Oder 2. Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder, soweit sie nicht durch die Geschäftsführung (Porto, Papier, Kopien) gebunden sind und ein Betrag ab DM 250,- überschritten wird.

(10) Fordert das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung, so ist auch der Vorstand allein berechtigt, die Satzungsänderung vorzunehmen. Es gilt § 7 Ziff. (2).. Darüber ist die Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen zu unterrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Ein Vorstandsmitglied soll der Elternschaft angehören.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen. Über die Einberufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung die Genehmigung einzuholen.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Arbeitsgruppen berufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitglieder des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde Giesensdorf dürfen nicht Mitglieder des Vorstands werden.

§ 8 Beiträge, Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Zur Entgegennahme von Sach- und Geldspenden ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Die Übernahme ist schriftlich zu dokumentieren und in den Rechenschaftsbericht des Vorstandes aufzunehmen. Über Spenden ist eine Quittung auszustellen.
- (3) Sach- und Geldspenden sowie Mitgliedsbeiträge sind Teil des Vereinsvermögens. Sie werden für satzungsgemäße Zwecke genutzt oder verwendet.
- (4) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf die unter § 8 Abs. 3 genannten Mittel.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Bei Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen, die mindestens einmal jährlich die Kasse sowie den Kassenbericht prüfen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründerversammlung am 13. Mai 1998 in Berlin-Steglitz in Kraft. Das Protokoll der Gründerversammlung enthält die Unterschriften der Gründungsmitglieder und weiterer anwesender Mitglieder des Fördervereins.